



Gemeinde Hohenaltheim
Landkreis Donau-Ries

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung
(11. Änderungssatzung)
vom 16. Juni 2023**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert erlässt die Gemeinde Hohenaltheim folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Hohenaltheim (BGS-WAS) vom 12. Juli 1993, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung am 18. Januar 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 der Rieser Nachrichten) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind dies Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

2. Die bisherigen § 8, 8a, 9, 10, 11, 12, 13, 14 werden zu §§ 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohenaltheim, den 16. Juni 2023

Armin Sporys
1. Bürgermeister